

I. Name, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Katzencub Züri Leu“ (ZL) besteht ein im Sinne der Art. 60ff des ZGB ein selbständiger Verein, gegründet am 22. Oktober 1981.

Der Verein ist konfessionell neutral und parteipolitisch unabhängig.

Der Sitz des Vereins wird vom Vorstand bestimmt.

Dachorganisation des ZL ist der nationale Verband „Fédération Féline Helvétique FFH“ welcher der FIFe (Fédération Internationale Féline) angeschlossen ist und anerkennt deren Statuten und Reglemente.

II. Zweck des Vereins

Art. 2

Der Verein verfolgt nachstehende Zwecke:

- a) Zusammenschluss von Katzenliebhabern und -züchtern mit Aktivitäten im Kanton Zürich und über seine Grenzen hinaus. Gebietsüberschreitende Aktivitäten sind mit dem jeweiligen Sektionspräsidenten abzusprechen.
- b) Förderung der Kenntnisse, des Verständnisses und der artgerechten Haltung aller Katzenrassen:
 1. Die Aufklärung über Rassen, Aufzucht, Haltung und Pflege der Katzen.
 2. Die Förderung der Reinzucht der Edelkatzen, sowie die Unterstützung der Züchter.
 3. Die Information der Hauskatzenbesitzer.
 4. Die Katzenvermittlung, Katzenfürsorge und Tierkontrolle.
 5. Die Führung eines Fonds zugunsten heimatloser Katzen.
- c) Organisation von Versammlungen und Zusammenkünften zur Bildung und Unterhaltung der Mitglieder.
- d) Die Durchführung und Organisation von nationalen und internationalen Ausstellungen.

Art. 3

Zur Erreichung dieser Zwecke sieht der Verein vor:

1. Wirksame Werbung für die Wertschätzung der Féliiden durch geeignete Publikationen, Versammlungen, Vorträge, Ausstellungen, Exkursionen, etc.
2. Die Verpflichtung der Mitglieder die Katzenzucht artgerecht und auf hohem Niveau auszuüben.
3. Förderung von Forschung und Mitwirkung bei Projekten im Gebiet der Féliiden.
4. Übertragung besonderer Aufgaben an Fachkommissionen mit beratender Funktion.
5. Vertretung der Interessen des Clubs gegenüber Behörden und wissenschaftlichen Institutionen in Stadt und Kanton Zürich, sowie der Entsendung und Mitwirkung in der Fédération Féline Helvétique (FFH) durch Delegierte.

III. Mittel

Art. 4

Der Verein verwendet zur Erfüllung seiner Zwecke:

1. Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet
2. Spenden
3. Zinsen von Vereinsvermögen
4. Erträge aus Katzensausstellungen und Rassen-Shows

IV. Mitgliedschaft

Art. 5

Als Mitglieder können aufgenommen werden:

- Einzelmitglieder
- Doppelmitglieder
- Ehrenmitglieder

Art. 6

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages (Brief, E-Mail usw.).

Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern. Jedes neu eintretende Mitglied erhält die Statuten des Vereins und der FFH sowie eine Adressliste der Vorstandsmitglieder (die Zustellung kann per Post oder E-Mail) erfolgen.

Art. 7

Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des ersten Mitgliederbeitrages und beinhaltet für das betreffende Mitglied die Anerkennung der Vereinsstatuten und weitere Beschlüsse des Vereins und der FFH/FIFe.

Art. 8

Das Mitglied verpflichtet sich den Mitgliederbeitrag des laufenden Jahres bis zum 31. März zu bezahlen. Erfolgt der Beitritt nach dem 1. Oktober des laufenden Jahres beträgt der Mitgliederbeitrag noch die Hälfte des Jahresbeitrages.

Art. 9

Der Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt.

Art. 10

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder werden, die sich hervorragend um das Wohl und das Ansehen des Vereins verdient gemacht haben. Sie besitzen die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder, sind jedoch beitragsfrei. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes, anlässlich einer Generalversammlung.

Art. 11

- a) Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich (Post, E-Mail) bis spätestens 31.12. (Datum des Poststempels) an den Vorstand erfolgen. Andernfalls besteht die Beitragspflicht für ein weiteres Jahr.
- b) Das austretende Mitglied bleibt für alle seine Verpflichtungen, wie rückständige und laufende Mitgliederbeiträge usw. haftbar.
- c) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch mit dem Tod eines Mitgliedes.

Art. 12

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ohne Begründung aus dem ZL ausgeschlossen werden.

Art. 13

Der Ausschluss muss erfolgen bei:

- a) Abgabe kranker Tiere an einen Käufer, sofern der Verkäufer von der Krankheit Kenntnis hatte und die verschweigt.
- b) rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Deliktes, das geeignet ist, das Ansehen des Vereins zu beeinträchtigen.
- c) Fälschung oder betrügerische Abgabe von Stammbäumen.
- d) Verstösse gegen die Statuten und Reglemente der FFH sowie der FIFe.
- e) nachgewiesener Verfehlungen in der Tierhaltung.

Art. 14

Der Ausschluss kann erfolgen:

- a) bei Nichterfüllung der Mitgliedspflichten trotz wiederholter Mahnung.
- b) bei Beleidigung eines Mitglieds sowie bei wiederholter Störung des Vereinsfriedens.
- c) bei ungebührlichem Verhalten auf Ausstellungen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins.
- d) bei öffentlichen und böswillig abwertender Kritik an einen Richter.
- e) bei Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen des Vereins bzw. seinen weisungsberechtigten Mitgliedern.
- f) bei unkameradschaftlichem Verhalten, insbesondere der Äusserung von Beleidigungen in der Öffentlichkeit und gegenüber anderen Mitgliedern.
- g) bei Ausstellung kranker Tiere.
- h) der Ausschluss ohne Grundangabe gemäss Art. 17 bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Art. 15

Dem vom Ausschluss betroffenen Mitglied steht ein Rekursrecht an der GV als letzte Instanz offen. Bis zum Entscheid der Generalversammlung ruhen jedoch jegliche Mitgliederrechte. Der Entscheid der Generalversammlung ist endgültig. Mit dem Ausschluss erlischt jegliches Recht.

Art. 16

Die Ausschlüsse werden dem Landesverband mitgeteilt.

Art. 17

Ein Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn der jährliche Mitgliederbeitrag trotz Mahnung bis zum 30. Juni des laufenden Jahres nicht bezahlt wird. Die Vereinsleistungen werden per 1. Juli eingestellt.

V. Organisation

Art. 18

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren
- d) die Zuchtkontrolleure
- e) die Delegierten

Art. 19

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und wird vom Vorstand mindestens 30 Tage (Datum des Poststempels oder E-Mail) im Voraus einberufen.

Im ersten halben Jahr des Geschäftsjahres wird die GV abgehalten. Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Beschlüsse der GV treten immer mit erfolgter Beschlussfassung in Kraft.

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungs-gegenstände gefasst werden.

Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen ausdrücklich dafür bezeichneten Vertreter (Delegierten) aus.

Ausserordentliche Generalversammlungen müssen einberufen werden auf Beschluss einer Generalversammlung, des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder, sofern dieses Begehren schriftlich und unter Anführung der Traktanden an den Vorstand gestellt wird.

Es gelten die gleichen Fristen wie für ordentliche Generalversammlungen.

Art. 20

Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesenden Stimmberechtigten (absolutes Mehr).

Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Für Abstimmungen über Statutenrevision ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten nötig, bei Auflösung des Vereins oder Fusion mit einem andern Verein ist zwei Drittel der Mitglieder erforderlich.

Art. 21

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, der Vizepräsident des Vereins oder ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied.

Das Protokoll wird von einem durch den Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied geführt. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die Stimmzähler.

Art. 22

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht mindestens ein Mitglied geheime Abstimmung verlangt.

Art. 23

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Appell (Auflage der Präsenzliste)
- b) Wahl der Stimmzähler und eines Tagespräsidenten, sofern der Präsident gewählt werden muss oder wenn die Mehrzahl der Anwesenden dies beantragt.
- c) Abnahme des Protokolls der letzten GV
- d) Verlesung des Jahresberichts des Präsidenten
- e) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- f) Entlastungserklärung an den Vorstand des ZL (Décharge)
- g) Festsetzung der Jahresbeiträge
- h) Genehmigung des Budgets
- i) Wahlen:
 - des Präsidenten
 - der Vorstandsmitglieder
 - der Revisoren
 - des Zuchtkontrolleurs

- der Delegierten
- k) Jahresprogramm
- l) Statutenrevision/-Änderung
- m) Vorlagen und Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- n) Ehrungen
- o) Verschiedenes

Art. 24

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und konstituiert sich selbst.
Der Vorstand setzt sich zwingend wie folgt zusammen:

Präsident
Vizepräsident
Sekretär/Aktuar
Kassier

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, nach deren Ablauf sind alle Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar.

Art. 25

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder dessen Vertreters.
Zur Beschlussfassung muss mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein.
Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
Über die Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt.

Art. 26

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung in den Vereinsangelegenheiten, die nicht der Generalversammlung übertragen sind.
Geschäftsführung und Überwachung der Interessen des Vereins;
- b) Vollziehung der Vereinsbeschlüsse
- c) Vertretung des Vereins nach aussen
- d) Einberufung der Generalversammlung
- e) Ausarbeiten neuer Statuten (es kann auch eine Kommission gebildet werden)
- f) Verwaltung des Fonds heimatloser Katzen
- g) Ausgabenkompetenz: für jährliche, nicht budgetierte Ausgaben bis CHF 1'000.00. Ausstellungsbedingte Ausgaben unterliegen keiner Beschränkung, dürfen aber nur vom gesamten (beschlussfähigen) Vorstand getätigt werden.
- h) In Rechtsangelegenheiten führen der Präsident und ein dazu bestimmtes Vorstandsmitglied die Unterschrift nach aussen
Alle Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

Art. 27

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er leitet die Versammlungen und Sitzungen. Ihm obliegt die Kontrolle sämtlicher Vereinsgeschäfte. Er erstellt der GV jährlich Bericht. Der Präsident zählt automatisch als Delegierter beim Landesverband.

Art. 28

Der Vizepräsident vertritt nötigenfalls den Präsidenten und unterstützt ihn in seiner Arbeit.

Art. 29

Der Kassier führt das Kassawesen und sorgt für den Eingang der Mitgliederbeiträge. Er schliesst die Bücher per 31.12. jeden Jahres ab und erstellt die Jahresrechnung zuhanden der GV. Die Gelder sind zinstragend anzulegen. Dem Präsidenten und den Revisoren ist jederzeit Einsicht in die Bücher und Belege sowie der Kasse zu gewähren.

Art. 30

Der Sekretär führt das Protokoll über die Geschäfte an Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen, erledigt in Verbindung mit dem Präsidenten sämtliche Korrespondenzen. Der Sekretär ist mit dem Präsidenten, für die Korrespondenz, zeichnungsberechtigt zu zweien, ausgenommen sind Einladungen, vereinsgebundene Aktivitäten etc., bei diesen Aufgaben unterschreibt nur der Sekretär.

Art. 31

Der Materialverwalter verwaltet das Vereinsmaterial, sorgt für dessen Instandhaltung und führt Inventar darüber.

Art. 32

Die Aufgaben der Zuchtwarte sind durch die FFH-Reglemente festgesetzt.

Für die Züchter dient das Organ in erster Linie als eine Dienstleistung, indem die Zuchtwarte bei ihren Züchterbesuchen beratend und helfend ihre Aufgaben erledigen.

Gemäss diesen Aufgaben ist es sehr wichtig, dass diese auch in engster Zusammenarbeit mit den Jungtiervermittlern durchgeführt werden. Den Zuchtwarten steht das Recht zu, nötigenfalls einen Tierarzt beizuziehen.

Art. 33

Der Präsident oder dessen Stellvertreter und der Aktuar oder Kassier führen die rechtsverbindlichen Unterschriften des Vereins. Der Kassier hat Einzelunterschrift für das Postcheckkonto und Kollektivunterschrift mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten für Bankgeschäfte.

Art. 34

Abrechnungen und Inventare sind dem Präsidenten 14 Tage vor der GV vorzulegen.

Art. 35

Durch Vereinsarbeit entstandene Auslagen wie Telefonspesen, Porti und dergleichen werden vergütet. Der Vorstand erhält nach Möglichkeit eine Entschädigung.

Art. 36

Der Vorstand ist befugt, für besondere Aufgaben weitere Personen an seine Sitzungen beratend zuzuziehen. Diese Personen sind ohne Stimmrecht.

Art. 37

Die Revisoren und ein Ersatzmitglied werden analog dem Vorstand durch die Generalversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie sind wiederwählbar. Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Rechnungsrevisoren haben die Aufgabe, die Buchhaltung rechnerisch und materiell zu prüfen. Die materielle Überprüfung erfolgt durch Vergleich der Ausgaben mit dem Budget und den Ausgabekompetenzen des Vorstandes. Über die Rechnungsprüfung verfassen die Rechnungsrevisoren einen schriftlichen Bericht und stellen allfällige Anträge zuhanden der GV.

Art. 38

Zwei Delegierte und einen Stellvertreter werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt

Die Delegierten erhalten Reisekosten und Mittagessen vergütet.

Die Delegierten sind nach Ablauf der Amtsperiode wieder wählbar.

Art. 39

Das Publikationsorgan

Vereinsmitteilungen, Vorschriften der FFH und der FIFe gelten als statutenkonform publiziert, sobald sie im entsprechenden offiziellen Kluborgan (Homepage) veröffentlicht sind.

VI. Geschäftsjahr und finanzielle Bestimmungen

Art. 40

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Auf dieses Datum ist die Rechnung abzuschliessen.

Art. 41

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes und der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII. Statutenrevision

Art. 42

Die vorstehenden Statuten ersetzen die Richtlinien der Gründungskommission vom 22. Oktober 1981 sowie die Statuten vom 17. März 1990 und die Statuten vom 22. Februar 1998 und treten mit der Annahme durch die Generalversammlung am 5. April 2011 in Kraft.

Vorliegende Statuten wurden an der Generalversammlung am 5. April 2011 in Fahrweid/Zürich genehmigt.

Fahrweid, den 5. April 2011